

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

mit Zustellungsurkunde

Herrn
Wolfram Siegle
Schulstraße 57
89150 Laichingen

[REDACTED]
Forst, Naturschutz
**Untere Waffen-und Jagdbe-
hörde**
Zimmer 1F-04
Telefon 0731 185-[REDACTED]
PC-Fax 0731 185221641
E-Mail: [REDACTED]@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
24-107.13

Ulm, den 22.12.2021

1. Nachtrag zur Staatlichen Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Waffensachkunde gem. § 3 Abs. 2 und 3 AWaffV vom: 10. Juli 2008

1. Erstgenehmigung, Staatliche Anerkennung zur Vermittlung der Waffensachkunde gemäß § 3 Abs. 2 und 3 AWaffV, Az: 35-107.13 vom 10. Juli 2008
2. I. Nachtrag Staatliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 AWaffV, Az: 24-107.13 vom 22.12.2021

Sehr geehrter Herr Siegle,

in der oben bezeichneten Angelegenheit trifft das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -Waffenbehörde- folgende

Entscheidung:

Die oben genannte Staatliche Anerkennung zur Vermittlung der Waffensachkunde gemäß § 3 Abs. 2 und 3 AWaffV wird durch die zusätzliche Variante „Online Schulungen“ ergänzt und entsprechend genehmigt.

1. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

- I. Herrn Siegle wurde erstmals am 10. Juli 2008 die Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Waffensachkunde erteilt. Durch die pandemische Lage etablierten sich die Online-Schulungen, da der Präsenzunterricht ganz oder zum Teil nicht möglich ist. Durch die ergänzten Online Schulungen können Teilnehmer in ihrem individuellen Lerntempo von Zuhause aus lernen.

Die Erfolgskontrollen können durch den Trainer überwacht und kontrolliert werden. Die Theorieprüfung wird weiterhin durch Präsenz vor Ort abgelegt.

Die o.g. Staatliche Anerkennung wurde durch die zuvor genannte Genehmigung und entsprechenden Nachträge erweitert.

- I. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist als Kreispolizeibehörde - Waffenbehörde - für den Erlass dieser waffenrechtlichen Entscheidung sachlich nach § 48 WaffG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2002 (BGBl. IS.3970, S.4592, 2003 I S. 1957, 2008 S. 426) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO WaffG i.V.m. § 106 Abs. 3 PolG, zuletzt geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S. 1092) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735) zuständig.

Es ist gemäß § 49 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2002 (BGBl. IS.3970, S.4592, 2003 S. 1957, 2008 S. 426) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). i.V.m. § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Inhaltsübersicht sowie §§ 3a, 24, 74 geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) und § 106 Abs. 3 und § 107 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2020, zuletzt geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S. 1092) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735) auch örtlich zuständig.

II.

Gebühr:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S.895) in Verbindung mit Nr. 24.513 der Rechtsverordnung des Landratsamt Alb-Donau-Kreis über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde und unteren Bau-rechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenverordnung vom 01.01.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Alb Donau Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

